

# Satzung des TURN-UND SPORTVEREINS WONFURT e.V.

## § 1

### Name, Sitz und Zweck

1. Die Mitglieder des bisherigen Sportvereins Wonfurt, gegr. 1921 und des Turnvereins Wonfurt gegr. 1860 bilden durch Fusion einen Verein, der im Vereinsregister eingetragen werden soll. Der Verein führt den Namen TSV Wonfurt e.V. und hat seinen Sitz in Wonfurt.
2. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung an.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Er ist politisch und religiös neutral.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

## § 2

### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder sind alle Mitglieder der bisherigen Vereine S.V. und T.V.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will hat an den Vorstand eine schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
4. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten und haben für das Wohl und die Förderung des Vereins einzutreten. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.
5. Der Verein besteht aus:
  - a) Ehrenmitgliedern: Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Vorstandschaft Personen ernannt werden die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben bzw. 50 Jahre Mitgliedschaft nachweisen können. Bei Ehrungen zählt die Mitgliedschaft ab dem Beitrittsjahr.

- b) Für 25-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft oder besondere Verdienste wird die silberne, für 40-jährige sinngemäß die goldene Vereins-Ehrennadel verliehen. Für 50-jähriges und weiteres Jahrzehnt Mitgliedschaft werden die Mitglieder durch eine Ehrenmetallie geehrt.
- c) Ordentlichen (aktiven und passiven) Mitgliedern: ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr überschritten hat. Aktives Mitglied ist, wer sich mindestens in einer der Abteilungen sportlich betätigt. Die übrigen ordentlichen Mitglieder zählen als passive Mitglieder.
- d) Jugendlichen: Jugendliche sind Mitglieder vom 14. Bis 18. Lebensjahr.
- e) Schülern: Schüler sind Mitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

### **§ 3**

#### **Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden:
  - a) Wegen Zahlungsrückstand mit mehr als einem Jahresbeitrag, trotz Zahlungsaufforderung,
  - b) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.Der Ausschluss erfolgt durch den Vereinsausschuß, wenn die Mehrheit aller Ausschussmitglieder für den Ausschluss stimmt. Gegen diesen Beschluss ist binnen zwei Wochen der Einspruch zulässig, über den dann die nächste Mitgliederversammlung zu beschließen hat.
4. Bei Vorliegen eines Ausschlußgrundes oder eines Verstoßes gegen die Spiel- und Platzordnung kann der Vorstand ein zeitlich begrenztes Verbot der Benützung der Anlagen und Teilnahme an Veranstaltungen aussprechen.
5. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

### **§ 4**

#### **Beiträge und Ehrenamtszuschale**

Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge (Familien-, Bundeswehr- und Schülerbeiträge) werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Personen, die sich im Ehrenamt nebenberuflich im Verein in gemeinnützigen Bereichen betätigen, können im Rahmen der/des steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschale/ Übungsleiterfreibetrag begünstigt werden. Diese Personen werden vom Vereinsausschuss festgelegt.

## **§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendwarts sind auch die Jugendlichen stimmberechtigt, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
2. Mitglieder die kein Stimmrecht haben, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

## **§ 6 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vereinsausschuß
3. Der Vorstand

## **§7 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres statt. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder zwei Wochen vorher öffentlich im Vereinskasten und unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb zwei Wochen einzuberufen:
  - a. Wenn der Vorstand oder der Vereinsausschuss dies beschließen
  - b. Oder wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder (ab vollendetem 16. Lebensjahr) dies verlangt.

Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen.

5. Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstands,
  - b) Bericht der Abteilungsleiter (Abteilungsberichte)
  - c) Bericht des Kassenwarts,
  - d) Bericht der Kassenprüfer,
  - e) Entlastung des Vorstands und der übrigen Ausschussmitglieder,
  - f) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - g) Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
  
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.  
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
  
7. Anträge können vor allen Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die beim Vorstand nicht spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingehen, kann nur mit Zustimmung des Vorstands abgestimmt werden.
  
8. Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim und schriftlich, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen. Mehrere Wahlen und Abstimmungen können in einem Wahlgang erledigt werden.

## **§ 8**

### **Vereinsausschuss**

1. Die Mitglieder des Vereinsausschusses, sowie die Kassenprüfer, werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle 2 Jahr neu gewählt. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB bleibt bis zu Neuwahlen im Amt.
  
2. Dem Vereinsausschuss gehören normalerweise an:
  - a) Der Vorstand
  - b) Die Abteilungsleiter
  - c) Der Jugendwart
  - d) Der Kassenwart
  - e) Der Schriftführer
  - f) 6 Ausschussmitglieder

Daran ist die Mitgliederversammlung jedoch nicht gebunden. Sie kann weitere oder auch weniger Ausschussmitglieder, deren Aufgabenbereiche sie bestimmen kann, wählen. Für Ausschussmitglieder, die während des Jahres ausscheiden, kann der Vereinsausschuss Ersatzmitglieder bestellen.

3. Der Vereinsausschuss leitet den Verein.  
Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und beschließt über alle Angelegenheiten, welche nicht durch die Mitgliederversammlung geregelt wurden. Im Rahmen der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses sind die einzelnen Ausschussmitglieder für die laufende Vereinsarbeit wie folgt zuständig:
  - a) Vorstand  
Er vertritt den Verein nach außen. Für die Geschäftsführungsbefugnis nach innen bedarf er zu seinen Handlungen der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses, außer für die Handlungen, die aufgrund Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen, soweit sie nicht für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind. Für solche Entscheidungen ist die Zustimmung des Vereinsausschusses nicht erforderlich. Der Vereinsausschuss ist über solche Entscheidungen jedoch zu unterrichten. Der Vorstand führt außerdem den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vereinsausschuss.
  - b) Vorsitzende  
Sie vertreten sich bei Verhinderung gegenseitig. Die Vorsitzenden teilen sich die Aufgabengebiete untereinander auf. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Vorsitzenden, die zu wählen sind. Der Vorstand kann bis zu 5 Vorsitzende durch Wahl erweitert werden.
  - c) Abteilungsleiter  
Sie sind zuständig für Spielbetrieb und sportliche Veranstaltungen ihrer Abteilung.
  - d) Jugendwart  
Er ist zuständig für besondere Belange der Jugendlichen.
  - e) Kassenwart  
Er erledigt die Kassengeschäfte.
  - f) Schriftführer  
Er fertigt die erforderlichen Protokolle an und erledigt die schriftlichen Arbeiten.
4. Sitzungen des Vereinsausschusses finden auf Einladung des Vorstandes statt. Dieser ist zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn drei Ausschussmitglieder es verlangen. Der Ausschuss ist beschlußfähig wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind.

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) den Vorsitzenden und
- b) dem Schriftführer

Die Vorsitzenden teilen folgende Aufgabenbereiche:

- a) Kommunikation- und Öffentlichkeitsarbeit
- b) Finanzen
- c) Sport
- d) Organisation und Wirtschaftsbetrieb
- e) Gebäude und Sportanlagen

unter sich auf.

Jeder einzelner Vorsitzender darf im übrigen Geschäfte bis zu einem Betrag von 500.- Euro/Jahr im Innen- und Außenverhältnis, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art und Aufnahmen von Belastungen, ausführen. Über diesen Betrag ist er dem Vereinsausschuss gegenüber rechenschaftspflichtig.

## **§ 10 Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vereinsausschusses gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, den Jugendleiter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugend- und Schülerleiter werden vor der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 7 der Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

## **§ 11 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins sowie eventuelle Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

**§ 12**  
**Protokoll**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer und einem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

**§ 13**  
**Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
  - a) Der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) 40% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich verlangen
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
4. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.
5. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Gemeinde Wonfurt mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Wonfurt, 03.12.1977

gez. Bähr Helmut  
gez. Tempel Hilmar  
gez. Kachelrieß Norbert  
gez. Ort Edmund

gez. Hörnes Helmut  
gez. Zehendner Dieter  
gez. Dietz Ernst  
gez. Bähr Peter

Änderung der Satzung bzgl. Ehrung langjähriger Mitglieder

Wonfurt, 28.01.2007

Änderung der Satzung bzgl. Vorstandschaft und Vereinsausschuss Ehrenamtszuschale

Wonfurt, 01.04.2012